Öffentlicher Teil der Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Meddersheim vom 3.2.2022

Sitzungsort: im kleinen Gemeindesaal Meddersheim, Naheweinstraße 15, 55566

Meddersheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
Vorsitz:	Schriftführung:	
Weingarth-Schenk, Renate	Lamek, Marc	Hexamer, Harald
		Groß, Florian
Mitglieder:		Steines, Frank
Schumacher, Bernd	Verwaltung:	
Iseke, Lothar	Engelmann,Uwe	
Arzt, Rolf	Bürgermeister	
Dönnhoff, Armin Engisch, Michael	Schick, Christian,	
Gaulke, Nina	FB Nat. Lebensgrundlagen	
Faulhaber, Markus	und Bauen	
Nelles-Wingender, Bettina	and Badon	
Menschel, Birgit	Reidenbach, Heiko,	
Dr. Menschel, Matthias	FB Finanzen (TOP 3)	
Mohr, Frank	,	
Nöllgen, Isabell	Klein. Steffen,	
Schneider, Heinrich	FB Bürgerdienste	
Tallandan alama	Dungan	
Teilnehmer ohne Stimmrecht:	Presse: Hey, Bernd, Öffentlicher	
Weck, Stephan	Hey, Bernd, Öffentlicher Anzeiger	
Weck, Stephan	Anzeigei	
	Zuhörer/Gäste: 3 Bürger	
	_	

Tagesordnung:

- öffentlich -
- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3. Neu: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54
 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der
 Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der
 vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der
 Kita Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und deren
 finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung
 -Beratung und Beschlussfassung-
- 4. 5. Bündelausschreibung Strom
 Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn
 01.01.2023
- 5. 3. Bündelausschreibung Erdgas
 Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn
 01.01.2023
- 6. Aufstellung des Bebauungsplans "Unter dem Klasteiner Pfad"
 Beauftragung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 7. Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO Hier: Spende für zusätzliche Straßenlampe (Römerstraße)
- 8. Neu: Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme eines Grundstückes, Beratung und Beschlussfassung
- 9. Mitteilungen und Anfragen

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Meddersheim war mit Schreiben vom 24.01.2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2022.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bezüglich der Tagesordnung beantragt die Vorsitzende die Aufnahme des neues TOP's 3: "Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der Kita Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und deren finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung, Beratung und Beschlussfassung", sowie des neuen TOP's 8: "Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme eines Grundstückes, Beratung und Beschlussfassung". Der Rat stimmt dem einstimmig zu.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

<u>Tagesordnungspunkt 1</u> Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner reklamiert die ständig ausfallende Straßenbeleuchtung vor seinem Anwesen im Lindenweg. Die Vorsitzende sagt zu, dies durch eine Elektrofirma prüfen und reparieren zu lassen.

<u>Tagesordnungspunkt 2</u>

Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

Als Nachrücker im Gemeinderat für den zurückgetretenen Eckhard Schlarb ist Herr Markus Faulhaber anwesend. Unter Hinweis auf die §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 30 (Rechte und Pflichten) der Gemeindeordnung verpflichtet die Ortsbürgermeisterin Herrn Faulhaber namens der Gemeinde als neues Ratsmitglied.

Tagesordnungspunkt 3

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der Kita Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan und deren finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung -Beratung und Beschlussfassung-

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meddersheim hat in seiner Ratssitzung vom 02.09.2021 den Beschluss zur Übertragung der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte "Rasselbande Meddersheim" auf die diese Aufgabe annehmende Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit Wirkung ab dem 01.01.2022 gefasst. Der diesem Beschluss folgende Antrag der Ortsgemeinde Meddersheim datiert vom 18.10.2021. Der Verbandsgemeinderat der VG Nahe-Glan hat in seiner Sitzung vom 03.11.2021 diesem Antrag zugestimmt.

Verbunden mit der Aufgabenübertragung der Ortsgemeinde Meddersheim nach § 67 Abs. 5 GemO (Gemeindeordnung) auf die VG Nahe-Glan ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Nahe-Glan, die entsprechend ausgeglichen werden müssen. Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der VG Nahe-Glan sowie den beiden Zuordnungsgemeinden Bärweiler und Kirschroth wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Zur Ausarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) wurde seitens der Verbandsgemeinde Nahe-Glan die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt.

Der entsprechende Vertragsentwurf wurde den betroffenen Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth Anfang Januar 2022 zwecks Prüfung zugeleitet.

Entsprechende Änderungswünsche wurden in den Vertragsentwurf eingearbeitet und in einer gemeinsamen Gesprächsrunde am 25.01.2022 im Kaisersaal Bad Sobernheim zwischen allen beteiligten Vertragspartnern und Herrn Meffert von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH abschließend beraten. Die Endfassung des ausgearbeiteten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurfs liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Vor Beschlussfassung kommt es sodann nochmals zu einigen Fragen. Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Heinrich Schneider bzgl. der Bauträgerschaft erklärt Fachbereichsleiter Christian Schick, dass die Verbandsgemeinde Nahe-Glan zwar ab 01.01.2022 Bauträger sei, dass diese Trägerschaft jedoch bis zum Start des Bauvorhabens der neuen Kita praktisch ruhe. Aktuell mietet sich die VG in das bestehende Kita-Gebäude ein, was mit einem gesonderten Mietvertrag noch zu regeln ist.

Auf Wunsch des OG-Rates wird ein entsprechender Passus, nämlich, dass der gesonderte Mietvertrag Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird, noch in den Vertrag eingearbeitet (§ 3 Abs.1 letzter Satz).

Auf die Frage von Ratsmitglied Schneider, ob es denn nicht von Vorteil sei, wenn das neue Kitagebäude im Eigentum der Ortsgemeinde wäre berichtet Heiko Reidenbach von der Finanzabteilung der VG, dass dies bilanztechnisch keine Rolle spielt und die gewählte Abgabe der Bauträgerschaft an die VG keinen Nachteil für die Ortsgemeinde darstellt.

Dem fügt Ratsmitglied Armin Dönnhoff hinzu, dass die Ortsgemeinde bei einem Neubau alles selbst finanzieren müsste und dass dies jetzt nach Abgabe der Bauträgerschaft Aufgabe der VG sei, die dann wiederrum mit der Ortsgemeinde abrechne.

Eine weitere Frage richtet sich zum Thema Bedarfsplanung, also der Frage, ob überhaupt ein neues Kitagebäude errichtet werden müsse.

Diese, so Kita-Sachbearbeiter Steffen Klein vom Fachbereich Bürgerdienste, werde jedes Jahr vom Kreisjugendamt in akribischer Arbeit durchgeführt und fortgeschrieben. Vor dem Start des Bauprojektes sollte dann selbstverständlich nochmals eine Prüfung erfolgen.

Auf die Frage des Ratsmitgliedes Rolf Arzt, was bei einer etwaigen Beendigung der Betriebsträgerschaft mit dem auf die VG kostenlos übertragenen Inventar geschehe, erklärt Bürgermeister Uwe Engelmann, dass man diesbezüglich bereits einen neuen Passus in den Vertrag eingearbeitet habe, in der Form, dass das Inventar für diesen Fall wieder kostenlos an die Ortsgemeinde zurückgeht (§ (§ 3 Abs.6).

Abschließend erklärt Herr Engelmann, dass der Abschluss des Vertrages auf alle Fälle die bessere Alternative zu einer Sonderumlage sei, bei der der Ortsgemeinde in bestimmten Punkten kein Mitspracherecht mehr zugestanden würde und die Abrechnung der Kosten lediglich noch "durch Bescheid" erfolgen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meddersheim beschließt, den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Ortsgemeinde Meddersheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan anlässlich der Übergabe der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte Meddersheim an die Verbandsgemeinde Nahe-Glan zum 01.01.2022 und deren finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 4

5. Bündelausschreibung Strom

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der vorliegenden Konzeption, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 ff. an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer

Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Die Ortsgemeinde hat bereits an der 4. Bündelausschreibung teilgenommen. Die bestehenden Lieferverträge aus der 4. Bündelausschreibung enden am 31.12.2022.

Die 4. Bündelausschreibung hatte folgende Grundpreise ergeben:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote Tarifabnahmestellen Straßenbeleuchtung 0,25 – 0,35 Cent 0,23 – 0,30 Cent

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen.

Die Kosten für die Durchführung der 5. Bündelausschreibung betragen 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 € zzgl. MWSt.

Die Ortsgemeinde entschied sich bei der 4. Bündelausschreibung für Ökostrom ohne Neuanlagenquote.

Beschluss:

- Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom [12.11.2021] nebst dem Hinweisblatt Ökostrom zur Kenntnis.
- Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2023 <u>dauerhaft</u> zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
- 3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- 4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

Zur Auswahl stehen:

- a) 100 % Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- b) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote

Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

- c) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote
 Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- d) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

Nach eingehender Diskussion einigt sich der Rat über die folgenden beiden Arten abzustimmen:

- c) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 %
 Neuanlagenquote
 Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 <u>Abstimmungsergebnis</u>: 5 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
- b) 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell **Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Abstimmung zu den Punkten 1 bis 5 des Beschlusses:

13 Ja-Stimmen,1 Enthaltung

Die Ausschreibung erfolgt für alle Abnahmestellen.

Tagesordnungspunkt 5

3. Bündelausschreibung Erdgas

Teilnahme an den Bündelausschreibungen Erdgas ab Lieferbeginn 01.01.2023

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der vorliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gtservice Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Erdgaslieferung für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 an.

Die Ausschreibung der Erdgaslieferung erfolgt auf Grundlage eines Dauerauftrags jeweils für eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren.

Die Erdgaslieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. i VgV) nach den Vorgaben der

Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren

Namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt stellvertretend für die

Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise

der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern

die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer

Preisindizierung an vier Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen

Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als

Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der

einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine

tatsächliche Verbrauchsmenge von 80-110% der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die

tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem

Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet. Nach

Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest

anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Gaspreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer

Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10% Bioerdgas ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit 10%-Bioerdgas-Anteil ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Die Ortsgemeinde hat bereits an der 2. Bündelausschreibung teilgenommen.

Die bestehenden Lieferverträge enden am 31.12.2022.

Die 2. Bündelausschreibung hatte folgende Grundpreise ergeben: 0,0472 – 0,0559 Cent/kwh.

Durch jährlich variierende gesetzliche Zuschläge kann es jedoch zu unterschiedlichen Endpreisverhältnissen kommen.

Die Kosten für die Durchführung der 3. Bündelausschreibung betragen 250,00 € pro Teilnehmer sowie 25,00 €/Abnahmestelle zzgl. gesetzlich gültiger MWSt.

Beschluss:

- Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 12.11.2021 nebst dem Hinweisblatt Bioerdgas (Anlage 6) zur Kenntnis.
- 2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde ab 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
- 3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
- 4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/ erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 5. Die Verwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

Zur Auswahl stehen:

- a) Für alle Abnahmestellen Erdgas <u>ohne</u> Biogasanteil
 <u>Abstimmungsergebnis:</u> 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung
- b) Für alle Abnahmestellen Erdgas <u>mit einem Anteil</u> von 10 % Bioerdgas <u>Abstimmungsergebnis</u>: 3 Ja-Stimmen, 10 Neun-Stimmen, 1 Enthaltung

Abstimmung zu den Punkten 1-5 des Beschlusses: 13 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 6

Aufstellung des Bebauungsplans "Unter dem Klasteiner Pfad"

- Beauftragung von Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen

Die Ortsgemeinde Meddersheim plant die Ausweisung des Neubaugebietes "Unter dem Klasteiner Pfad". Hierzu wird die Vereinigung der Grundstücke, welche sich bereits im Eigentum der Ortsgemeinde befinden und eine Vermessung des Umrings mit Feststellung der Grenzpunkte erforderlich

Für die Vermessung hat die Verwaltung eine Gebührenberechnung eines öffentlich bestellten Vermessers angefordert.

1. Vermessungsbüro Kiehl und Fiscus GbR, Bad Kreuznach

9.507,90 €

Öffentlich bestellte Vermesser sind an das Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse gebunden. Die Gebühren sind somit einheitlich. Auf die Einholung weiterer Angebote wurde daher verzichtet.

Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen bei HhSt. 51101.56250000 zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Meddersheim beschließt den Auftrag in Höhe von 9.507,90 € (brutto) zur Liegenschaftsvermessung an das Vermessungsbüro Kiehl und Fiscus GbR, Bad Kreuznach entsprechend der Gebührenberechnung KS22006, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

Tagesordnungspunkt 7

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spende für zusätzliche Straßenlampe (Römerstraße)

Für o.g. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 800,00 € durch Herrn Uwe Lantz vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Tagesordnungspunkt 8

Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme eines Grundstückes, Beratung und Beschlussfassung

Die Stadt Bad Sobernheim beabsichtigt die Erweiterung des Industrie-/Gewerbegebietes "Am Brückelchen – Auf Haulenmühl". Die Entwässerung des Gebiets soll rohrgebunden erfolgen und dem geplanten, im Südwesten des Gebiets platzierten Regenrückhaltebecken zugeführt, gedrosselt und über einen

Transportkanal und einem daran anschließenden Grabensystem nach Süden der Nahe zugeleitet werden.

Zur Realisierung ist die Inanspruchnahme des Grundstückes der Ortsgemeinde Meddersheim, Flur 5, Flurstück 1, erforderlich.

Ein entsprechender Gestattungsvertrag ist nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes / dem Maßnahmenbeginn abzuschließen.

Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die Leitungsrechte zur dinglichen Sicherung im Grundbuch eingetragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Meddersheim beschließt, den Gestattungsvertrag zwischen den Verbandsgemeindewerken und der Ortsgemeinde Meddersheim zur Inanspruchnahme eines gemeindlichen Grundstückes sowie zur Sicherung von Leitungsrechten abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

<u>Tagesordnungspunkt 9</u> Mitteilungen und Anfragen

9.1 Mitteilungen und Anfragen Baumkataster, Eichenprozessionsspinner

Die Vorsitzende informiert den Rat über eine Beauftragung der Fa. Leitzsch zwecks Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners. Die Kosten hierfür betragen 2.042,04 €, die Angebotseinholung hierfür erfolgte durch den Fachbereich 3 der VG Nahe-Glan.

Zahlenmäßig handelt es sich um 88 Eichen, evtl. noch einige im Außenbereich.

Die Ortsbürgermeisterin ergänzt, dass durch die prophylaktische Bekämpfung in den Vorjahren das Problem gut bewältigt werden konnte.

9.2 Mitteilungen und Anfragen

Aktion Blau Plus/Naheprogramm; Maßnahme in der Gemarkung Meddersheim in Trägerschaft der VG Nahe-Glan

Frau Weingarth-Schenk berichtet über einen Ortstermin, welcher am 12.01. 2022 am Altenberger Bach stattfand.

Die VG stellte im Anschluss hieran einen Antrag über die Aktion Blau Plus/Naheprogramm (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR), Simmern, für eine geplante Renaturierung, eine naturnahe

Gewässerentwicklung, sowie Hochwasserschutz ein Grundstück in der Gemarkung von Meddersheim zu erwerben (Flur 39 und 40, 4,1 ha), d.h. zu prüfen, ob diese Fläche evtl. im Rahmen des Naheprogramms gefördert werden kann.

9.3. Mitteilungen und Anfragen Heidlochsgraben

Der Abfluss zwischen den Grundstücken Wilhelmy und Baumgärtner wurde durch Herrn Wilhelmy in Absprache mit der Bauabteilung der VG ordnungsgemäß wiederhergestellt.

Die Ortsgemeinde hat den Abflussgraben im Bereich Fahrradweg bearbeitet. Außerdem hat die OG den Graben auf dem Naturnahen Spielplatz im Auge und wird den Graben auch neben dem Grundstück Fiedler wiederherstellen. Mit den Gemeindearbeitern Hilkene und Schmidt wurde besprochen, dass sie auf die Gräben kontinuierlich ein Auge werfen und darauf achten, dass nicht immer wieder bezahlte Baggerstunden anfallen.

Es muss ein Plan erstellt werden, welche Arbeiten im Außengelände regelmäßig anfallen und erledigt werden müssen, so die Vorsitzende.

9.4 Mitteilungen und Anfragen Regen-/Wetterschutz vor dem Eingangsbereich der Kita

Die Ortsbürgermeisterin teilt mit, dass vor dem Eingangsbereich der Kita ein Regen-/Wetterschutz errichtet wurde.

Dies aufgrund der Coronabestimmungen, die zeitweise eine Abholung der Kinder in der Kita verbieten, was dazu führt, dass sowohl Eltern wie auch Kinder bei Wind und Wetter vor der Kita ausharren müssen.

Finanziert wurde der Unterstand nach Rücksprache mit der Finanzabteilung der VG aus noch vorhandenen Spenden- und Integrationsgeldern aus den Vorjahren.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilunger öffentlichen Teil der Sitzung.	n vorliegen, schließt die Vorsitzende den
Die Vorsitzende:	Schriftführer:
Renate Weingarth-Schenk	Marc Lamek